Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018

Öffentliche Sitzung

TOP 6

022.31/rö

Geplanter Kiesabbau am Standort Grund - Zielabweichungsverfahren

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7.11.2017 wurde von der Kiesgesellschaft Karsee GmbH der Antrag auf Abweichung von den Zielsetzungen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben bzgl. des geplanten Kiesabbaus in Vogt-Grund gestellt (vgl. Anlage 1 zu TOP 6).

Das Regierungspräsidium Tübingen hat uns mit Schreiben vom 16.11.2017 aufgefordert zu diesem Antrag auf Zielabweichung bis zum 16.02.2018 Stellung zu beziehen (vgl. Anlage 2 zu TOP 6).

Der Sachverhalt zu diesem Tagesordnungspunkt ergibt sich aus den beiden genannten und beigefügten Anlagen. Des weiteren wurden die kompletten Antragsunterlagen der Kiesgesellschaft Karsee GmbH vom 15.11.2017 in digitaler Form an die Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet.

Stellungnahme der Verwaltung

Beim Abbauvorhaben der Kiesgesellschaft Karsee GmbH in Vogt-Grund handelt es sich unseres Erachtens um ein völlig neues Abbaugebiet und nicht um einen bestehenden Standort.

Mit dem Vorhaben ist ein erheblicher Eingriff verbunden (Abbaumächtigkeit ca. 40-45m). Im Bereich des Abbaugebietes befindet sich ein äußerst wertvolles und aufgrund der Überdeckung und der Bewaldung bestens vor Schadstoffeinträgen geschütztes und damit sehr nachhaltiges Grundwasservorkommen. Dieser Schutz würde aufgegeben. Der Geologe der Gemeinde Vogt hat hierzu mitgeteilt, dass dieses sehr ergiebige Grundwasservorkommen auch zukünftig vor möglichen Verunreinigungen bzw. negativen Beeinflussungen geschützt werden und deshalb in seiner bestehenden Form erhalten bleiben sollte. Das Vorkommen reicht zur Versorgung mehrerer zehntausend Personen. Aufgrund der Wertigkeit des Grundwasservorkommens sollte ein Risiko vollständig ausgeschlossen und der Bereich nicht angetastet werden.

Der Altdorfer Wald ist wertvoller Bestandteil eines überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums.

- Das Vorhaben weicht von drei Zielen der Raumordnung ab:
    - Der Bereich ist bislang Ausschlussgebiet für Rohstoffabbau (Teilregionalplan Bodensee-Oberschwaben „Oberflächennahe Rohstoffe" 2003)
    - Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996)
    - Überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum (LEP 2002)

Die Abweichung von diesen verbindlichen Zielen der Raumordnung betrifft die Grundzüge und das Grundgerüst des gültigen Regionalplans.

Es handelt sich nicht um einen Härtefall wie er für die Zulassung der Zielabweichung notwendig ist. Die Vorhabenträgerin stützt den Härtefall auf das betriebliche Erfordernis der Sicherung des Abbau- und Verwertungsstandorts Grenis (Satellitenkonzept). Das Satellitenkonzept ist aber rechtlich nicht tragfähig. Der Abbau- und Verwertungsstandort Grenis kann nicht durch ein neues Abbaugebiet in Grund gesichert werden. Dies würde vom genehmigten Betriebskonzept abweichen und eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellen, die nicht genehmigungsfähig wäre. Anlagen zur Rohstoffverarbeitung sind im Außenbereich unzulässig, soweit sie sich nicht als technisch notwendige und untergeordnete Ergänzung eines (ortsgebundenen) Kiesabbaubetriebs darstellen (vgl. Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Wurster Weiß Kupfer vom 30.11.2017).

Eine Alternativenprüfung kann nur im Gesamtverfahren erfolgen, nicht losgelöst in einem Einzelverfahren der Zielabweichung. Mit einer vorgezogenen Zulassung des Standorts würden vollendete Tatsachen geschaffen.

Die Fortschreibung des Regionalplans ist bereits eingeleitet.

Die Vorräte in Grenis reichen noch für die nächsten Jahre.

Das Satellitenkonzept zieht ungelöste Verkehrsprobleme nach sich. Es ist nicht verbindlich geklärt, auf welchem Weg der unmittelbare Abtransport stattfinden sollte.

Die Zielabweichung wird „nur" für 4 ha beantragt. Die Gesamtfläche, die ausgeschöpft werden soll, beträgt 11 ha. Unter diesen Vorzeichen kann weder im Zielabweichungsverfahren selbst noch mit Blick auf das UVP-Recht eine Fläche von nur 4 ha zugrunde gelegt werden. Dieses schrittweise Vorgehen kann nicht akzeptiert werden, auch vor dem Hintergrund des Vertrauens der Öffentlichkeit in Planungs- und Genehmigungsprozesse.

Wir bitten Sie, die aufgeführten Punkte in Ihre Abwägung bei der Entscheidung über die Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren und der Fortschreibung des Regionalplans einzubeziehen. Ein Vorhaben dieses Umfangs kann nicht vorab, losgelöst vom Gesamtverfahren freigegeben werden.

Wir beantragen deshalb dem Antrag der Kiesgesellschaft Karsee GmbH auf Durchführung des Zielabweichungsverfahrens nicht zuzustimmen.

Anl. 1 zu TOP 6

KIESGESELLSCHAFT
KARSEE GmbH & Co. KG

Verwaltung:
Steigwiesen 5, 88090 Immenstaad
Tel.: 0 75 45 / 93 18 - 0
Fax: 0 75 45 / 93 18 - 50

Kieswerk:
Grenis 2, 88279 Amtzell
Tel. 0 75 29 / 21 42
Fax: 0 75 29 / 18 02

Kiesgesellschaft Karsee • Steigwiesen 5 • 88090 Immenstaad

Regierungspräsidium Tübingen
Ref. 21/ Frau Ursel Habermann
Postfach 26 66

72016 Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen
Eingang: 09. NOV. 2017
Ref.: 21 - 11
Abt.:
AZ.:

RN 13/11
14.11.

07.11.2017
Dr. Mohr/Fr. Röhrenbach

Kiesabbau in Vogt-Grund, Landkreis Ravensburg
Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG plant nordwestlich des Ortsteils Grund der Gemeinde Vogt (Landkreis Ravensburg) am Ostrand des Altdorfer Waldes eine Kiesgrube zu erschließen. Dort befindet sich ein außergewöhnlich mächtiges Kiesvorkommen hoher Abbauwürdigkeit. Der abgebaute Kies soll zum bestehenden Kies- und Splittwerk Karsee in Amtzell/Grenis transportiert, dort aufbereitet werden und die dortige Asphalt-Mischanlage neben dem regionalen Markt versorgen.

Wir beantragen hiermit die Zulassung der Abweichung von den Zielen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, die das geplante Abbaugebiet überlagern, nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG.:

- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996),
- Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist (Plansatz 2.2 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 - Ausschlussbereich).

../2

Ferner wird das beabsichtigte Vorhaben von einem Ziel des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg (LEP 2002) überlagert:

- Überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum - Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet (Plansatz 5.1.2 LEP).

Wir sind der Auffassung, dass dieses Ziel durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Falls die zuständige Behörde zu einer anderen Einschätzung kommt, beantragen wir hilfsweise auch die Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden Ihnen vom Büro Eberhard + Partner GbR vorab zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 21 -
Datum: 16.11.2017
Az.: 21-11/2423.43/Vogt
Bearbeiterin: Frau Habermann
Durchwahl: 3214

Zielabweichungsverfahren für das geplante Kiesabbauvorhaben in Vogt am Standort Grund, Landkreis Ravensburg

Am Zielabweichungsverfahren zu beteiligende Stellen

Bürgermeisterämter
Amtzell
Baienfurt
Baindt
Kisslegg
Schlier
Waldburg
Wangen im Allgäu
Wolfegg
Vogt

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wangen im Allgäu

Gemeindeverwaltungsverband Gullen

Gemeindeverband Mittleres Schussental

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg

Landratsamt Ravensburg

Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Ravensburg

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzzentrum Ravensburg

Landesnaturschutzverband, Arbeitskreis Ravensburg

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle

Handwerkskammer Ulm

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Deutsche Telekom AG, T-Com, Ravensburg

EnBW Regional AG, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Interessengemeinschaft Grenis – Grund

Im Regierungspräsidium Tübingen:

Referat 45
Referat 52
Referat 55
Referat 82

Nachrichtlich ohne Anlage:

Koordinierungsstelle

Sachgebiete 21-3, 21-4

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart;

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. per E-Mail,

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG

Planungsbüro Eberhard + Partner GbR

Anl. 2 zu TOP 6

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

vgl.
beiliegende Verteilerliste

Bürgermeisteramt Waldburg
Eing.: 22. Nov. 2017

Tübingen 16.11.2017
Name Ursel Habermann
Durchwahl 07071 757-3214
Aktenzeichen 21-11/2423.43/Vogt
(Bitte bei Antwort angeben)

Geplanter Abbau von Kies am Standort Grund in der Gemeinde Vogt, Landkreis Ravensburg
Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG

Anlagen:
Liste der am Zielabweichungsverfahren zu beteiligenden Stellen
Antrag der Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG vom 07.11.2017
Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren mit Anlagen auf CD vom 15.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG beabsichtigt einen Trockenabbau von Kies am Standort Grund in der Gemeinde Vogt auf einer Fläche von rund 4 ha. Weiterhin soll direkt angrenzend auf einer Fläche von rund 1 ha der Oberboden abgelagert werden, so dass die vom Gesamtvorhaben beanspruchte Fläche rund 5 ha umfasst. Weitere Details zum Abbauvorhaben entnehmen Sie bitte den beiliegenden Antragsunterlagen.

Mit dem geplanten Kiesabbau verbunden wäre ein Eingriff in einen im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003[1] des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

[1] Nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg verbindlich seit 26.08.2006.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium"

rpt

festgelegten Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist (Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe"). Nach diesem als Ziel festgesetzten Plansatz 2.2 werden *„zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche. teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000).*
Die Ausschlussbereiche sind - sofern nicht unter Kap. 2.1.2 anders geregelt - von regionalbedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen frei zu halten."

Ebenso wäre mit dem geplanten Kiesabbau ein Eingriff in einen im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996[2] festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft" (Plansatz 3.3.4) verbunden. In diesem, ebenfalls als Ziel festgesetzten Plansatz 3.3.4 heißt es zu den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft": *„Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. Als „Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft" werden folgende große, zusammenhängende Waldgebiete ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:*
Nr. 11 der Altdorfer Wald."

Die genannten Plansätze 2.2 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe zu den Ausschlussbereichen und 3.3.4 des Regionalplans zu den Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft sind als Ziele formuliert. Damit sind sie von öffentlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG[3]) i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG[4]) bei ihren raumbedeutsamen Planungen zwingend zu beachten und im Wege der Abwägung nicht überwindbar.

---

[2] Nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg verbindlich seit 04.04.1996
[3] i.d.F.v. 22.12.2008 (BGBl I 2008, 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 u. Art. 5 Satz 2 G v. 23.5.2017 (BGBl I, 1245)
[4] i.d.F.v. 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert §§ 30, 42, 44 und 51 durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

Die Ziele stehen somit einer Genehmigung des Kiesabbaus auf der geplanten Abbaufläche entgegen.

Die höhere Raumordnungsbehörde kann nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Damit für den vorgesehenen Kiesabbau ein Genehmigungsverfahren angestrebt werden kann, hat die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den o.a. Planzielen gestellt.

Das geplante Abbauvorhaben ist weiterhin von einem im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) nach Plansatz 5.1.2 (Z) festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum[5] überlagert. Nach Plansatz 5.1.2.1 ist *„in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden“.*

Die Antragstellerin geht davon aus, dass das Ziel 5.1.2 LEP nicht berührt ist, hat jedoch hilfsweise auch die Abweichung von diesem Ziel beantragt. In diesem Zusammenhang werden insbesondere der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, die höhere und die untere Naturschutzbehörde, der Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Ravensburg sowie die beteiligten Naturschutzverbände um eine Stellungnahme gebeten, ob das Ziel 5.1.2 LEP ihrer Auffassung nach durch den geplanten Kiesabbau berührt ist.

---

[5] Der Plansatz 5.1.2 (Z) lautet: Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende **überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume** festgelegt:
- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag auf eine Zielabweichung gibt das Regierungspräsidium hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, ob im vorliegenden Einzelfall zu Gunsten des vorgesehenen Kiesabbaus und ggf. unter welchen raumbedeutsamen Bedingungen von den o. a. zwei bzw. drei Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann und ob sonstige fachliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Im Interesse eines beschleunigten Verfahrensablaufs erbitten wir Ihre Äußerung bis spätestens

16. 2. 2018

Freitag, 05. Januar 2018.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegt, geht das Regierungspräsidium davon aus, dass Sie keine Einwendungen oder Anregungen geltend machen.

Ihre Stellungnahme dürfen Sie gerne per E-Mail an ursel.habermann@rpt.bwl.de senden.

Bei Rückfragen dürfen Sie gerne auf mich zukommen, ebenso bitte ich Sie um einen Hinweis, falls noch weitere Behörden oder Einrichtungen beteiligt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Habermann

Habermann